

Stellungnahme zur

Verordnung über ein Sektorales

Raumordnungsprogramm über die

Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ

SekRop Wind), Änderung

Wien, im Mai 2024

Inhalt

1	Zur Nutzung von Windkraft	3
2	Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.....	4
2.1	Anmerkungen zum Verordnungsentwurf	4
2.2	Anmerkungen zu den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf	5
3	Einwendungen zu einzelnen § 19 Zonen.....	6
3.1	Allgemeine Anmerkung	6
3.1.1	BirdLife-Vorbehaltszonen, Freihaltezonen, Ausschlusszonen1	6
3.1.2	Schutzgut „Landschaft“: Multifunktionaler Landschaftsraum	6
3.2	Forderungen zu den einzelnen Zonen.....	7
3.2.1	WA01 – Sallingberg	8
3.2.2	WA03 – Hörmanns-Kleinotten	9
3.2.3	WA05 - Hörmanns-Kleinpoppen.....	9
3.2.4	WA08 - Großhaselbach-Thaua.....	10
3.2.5	WA09 - Hardwald (Thaya-Karlstein)	11
3.2.6	WA13 - Japons-Ludeis-Irnfritz	12
3.2.7	WA14 - Klein-Ulrichschlag	13
3.2.8	WA15 – Wild.....	14
3.2.9	WA16, WA16-A1 & WA17 (Raum Irnritz-Horn-Pernegg).....	15
3.2.10	WA20 - Sigmundsherberg-Geras	16
3.2.11	WA22 - Klein-Meiseldorf	17
3.2.12	WA101 - Bärnkopf Nord	17
3.2.13	WA102 - Bärnkopf Süd	18
3.2.14	WA105 - Predigtstuhl (Waidhofen/Th.).....	19
3.2.15	WA107 - Sass (Geras)	20
3.2.16	WA109 - Burgschleinitz-Kühnring.....	20
3.2.17	IN 01 Achau	20
3.2.18	IN 04 Ebreichsdorf.....	20
3.2.19	IN 05 Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Tattendorf, Trumau	21
3.2.20	IN 11 Traiskirchen	21
3.2.21	WE 01 Wullersdorf	21
3.2.22	WE03 Hollabrunn (Burgstall)	21
3.2.23	WE09 – Gaweinstal-Mistelbach.....	21
3.2.24	WE112 – Sulz im Weinviertel	21
3.2.25	WE 106 Unterstinkenbrunn.....	22

1 Zur Nutzung von Windkraft

Nur intakte, ökologisch funktionsfähige Landschaften sind resilient genug, um dem Klimawandel zu trotzen und uns weiterhin die lebensnotwendigen Ökosystemdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die europäischen Ziele die CO₂-Emissionen drastisch zu senken, um dem voranschreitenden Klimawandel zu begegnen, sind nach wie vor unerreicht. Was bei all dem Enthusiasmus für Windparks, PV-Anlagen und Co. nicht vergessen werden darf, ist der Schutz der Natur und der Landschaft. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist ein Gut mit hoher Bedeutung, um den vielfältigen Bedürfnissen einer Gesellschaft an die Natur gerecht zu werden. Nicht nur im alpinen Raum sollten technikfreie Landschaftsabschnitte erhalten werden, damit Landschaft weiterhin für individuelle Erholung erlebbar bleibt. Um Landschaft und Natur von den Einflüssen von Energieinfrastruktur zu bewahren, müssen Energieeffizienz und Energieeinsparung essenzieller Bestandteil von Konzepten der Energiewirtschaft und Energiepolitik sein.

Der Ausbaugrad der Windkraft ist im Osten Österreichs bereits sehr hoch und hier sind die humanökologischen, landschaftsästhetischen und naturschutzbiologischen Auswirkungen deutlich sichtbar. Die Errichtung großer Windparks sind ein großer Eingriff, da dann, wenn man nicht nur die in Anspruch genommenen Flächen betrachtet, sondern auch die Fragmentierungswirkung durch Zuwege, Leitungsbau usw.

Von den potentiell betroffenen Schutzgütern werden allzu oft nur die Vögel und Fledermäuse betrachtet und auch diese zT nur oberflächlich bzw. mit aus anderen Gebieten übernommenen Standardwerten und ohne gebietspezifische aktuelle Datengrundlagen (zB neue Brutnachweise von Kaiseradler, Seeadler,...) zu berücksichtigen. Nicht nur der ortsansässigen Bevölkerung ist das Schutzgut "Landschaftsbild" ein großes Anliegen, dazu kommen Befürchtungen einer gesundheitlichen Gefährdung durch Infraschall uä. Diese Aspekte bleiben in den Planungen sehr oft unberücksichtigt, obwohl das Schutzgut "Landschaftsbild" in allen neun Naturschutzgesetzen Österreichs einen hohen Stellenwert hat.

Der scheinbar unstillbare Energiehunger hat, gepaart mit Aussicht auf Renditen dazu geführt, dass Landbesitzer*innen und Investor*innen proaktiv auf breiter Front Projekte vorantreiben und dabei versuchen, auf politischer Ebene Umweltprüfungen möglichst zu umgehen, mittelfristig für EE sogar abzuschaffen. Bei diesen Planungen scheint es weniger um die optimale Standortwahl, sondern vor allem um die Gewinnaussichten und einen möglichst geringen Planungs- und Informationsaufwand zu gehen. Planungen verlagern sich daher zunehmend in strukturschwache Regionen, die oftmals aber ökologisch sensible Gebiete darstellen bzw. solche zumindest beinhalten.

Sektorale Raumordnungspläne (wie derzeit in NÖ in Begutachtung) sind aus Gründen der Planungssicherheit wünschenswert. Allerdings stellen sie immer einen Kompromiss dar und es zeichnet sich ab, dass den Naturschutzargumenten immer weniger Gewicht gegeben wird. Es wäre naiv anzunehmen, dass "die Politik", ein Interesse an echter Interessensabwägung hat. Im Gegenteil, der Lobbyismus nimmt auch im Bereich Windkraftnutzung extrem zu.

Als Naturschutzorganisation wirkt der Naturschutzbund NÖ diesem Lobbyismus entgegen und positioniert sich klar als "Anwalt der Natur". Windparkprojekte müssen streng geprüft werden und es muss außer Streit gestellt sein, dass es Freihalteregionen gibt, in denen aus Natur- und Landschaftsschutzgründen keine Windparks errichtet werden können und daher auch keine weiteren Planungen vonnöten sind.

2 Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf

Der Naturschutzbund NÖ nimmt im Folgenden zum Entwurf der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), Änderung“ in offener Frist Stellung.

Wir begrüßen das Vorgehen, mittels einer strategischen Planung Interessenskonflikte in der Thematik im Vorhinein bestmöglich zu vermeiden. Allerdings mussten wir bei der Analyse des vorgelegten Umweltberichts feststellen, dass die gewählte Methode, mit der das vorliegende Ergebnis erzielt wurde, nach wie vor diskussionswürdig ist. Für den Naturschutzbund NÖ ist die vorliegende Zonierung in mehreren Punkten nicht konform mit den Zielen des Biodiversitätsschutzes.

Mögliche Auswirkungen in unterschiedlichen Phasen der Errichtung von Windparks nicht berücksichtigt

Bei der verwendeten Methode zur Definition von § 19 Zonen wurde zur jeweiligen Beurteilung der Auswirkungen nur das Endstadium, und damit das fertige Windrad im Betrieb, herangezogen. Mögliche Auswirkungen auf die Natur usw. erfolgen aber bereits während der Errichtungsphase bzw. über die eigentliche Betriebsphase hinausgehend, während des Repowerings und während einer Stilllegung. Die Errichtung einer WKA bedingt massive Eingriffe am Standort selbst aber auch in die unmittelbare Umgebung, v.a. durch den Bau bzw. den Ausbau von Straßen, auf denen Anlagenteile transportiert werden usw. Gerade in den Wäldern bedingt das einen weiträumigen Eingriff, nicht nur in den Waldbestand selbst sondern auch in das Bodengefüge und den Wasserhaushalt. Es ist fragwürdig, ob dahingehende notwendige Nachbesserungen in einem Projekt auf die Ebene einer UVP verschoben werden können, da sie grundsätzliche Entscheidungen über eine Standorteignung von WKAs betreffen müssen. (vor allem wie wird das abgehandelt, wo keine UVP erforderlich sein wird?). Dies betont auch der Leitfaden der EU-Kommission: *Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Windkraft-Anlagen auf die Natur und auf wild lebende Arten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht nur von den Windkraftanlagen an sich ausgehen, sondern auch von allen damit verbundenen Nebenanlagen (Zufahrtsstraßen, die für die Durchführung der Wartungsarbeiten oder während der Montagephase benötigt werden, Windgeschwindigkeitsmessanlagen, Umzäunungen, Betonfundamente, kurzfristige Einrichtungen für Auftragnehmer, Überlandleitungen zur Anbindung an das Stromnetz, Abraumbereiche, mögliche Nebenstationen, Gebäude für die Leittechnik usw.)*

2.1 Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

§ 2 Ziel des Verordnungsentwurfes lautet folgendermaßen *„Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen.“*

Einwand: Wo ist der Begriff „genügende Anzahl von Windkraftanlagen“ definiert? Wo ist festgelegt, wie viele Windkraftanlagen errichtet werden müssen, um den NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020-2030 zu erreichen?

§3 Abs. 2: *Innerhalb der in den Anlagen 3 bis 80 festgelegten Zonen ist die Neuwidmung von Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, Grünland-Kleingärten, Grünland-Campingplätze, Grünland- land- und forstwirtschaftliche Hofstellen sowie erhaltenswerten Gebäude im Grünland nicht zulässig.“*

§3 Abs. 3 erster Satz: *(3) Außerhalb der festgelegten Zonen sind die im Abs. 2 angeführten Widmungsarten nur unter Einhaltung der in § 20 Abs. 3a Z 2 des NÖ ROG 2014 festgelegten Mindestabstände zulässig.*

Einwand: Einer Gemeinde, die sich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage ausspricht, wird die Möglichkeit genommen, über diese Fläche raumplanerisch zu verfügen, was aus Sicht des Naturschutzes dann weniger ein Problem darstellt, wenn es um tatsächliches Bauland geht, allerdings sehr wohl bei den Grünlandwidmungsart: Kleingärten, Campingplätze, erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, was eine wesentliche Einschränkung darstellt.

§ 3 Abs. 4: „(4) Flächen mit der Widmungsart Grünland-Windkraftanlagen außerhalb der in den Anlagen 3 bis 80 festgelegten Zonen werden von den Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht berührt.“

Einwand: Warum gibt es Flächen mit der Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ außerhalb der Zonen, die im sektoralen Raumordnungsprogramm festgeschrieben sind? Dabei kann es sich wohl nur um Zonen handeln, die vor Inkrafttreten der ersten Verordnung 2014 bestanden haben. Wobei die Erläuterungen hier von weiteren Widmungen sprechen, die nach Inkrafttreten der Verordnung dazugekommen sind. Als Gründe dafür werden angegeben: *fachlichen Nacharbeitungen* und *hinsichtlich rechtlicher Unsicherheiten aufgrund der Novelle des UVP-G 2000*. Damit handelte es sich bei der Festlegung der Widmung dieser Flächen doch um einen Verstoß gegen das NÖ Raumordnungsgesetz. Warum war dieser Verstoß möglich? Warum wurde er nicht geahndet?

Und ist nun die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung unter 20 kW auch ohne Widmung erlaubt? (NÖ Raumordnungsgesetz §20 (2) 19. Windkraftanlagen)

2.2 Anmerkungen zu den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf

Im Allgemeinen Teil lautet es; *Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Untersuchungen reichen somit nicht aus, um sämtliche möglichen Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene oder auf Projektebene im Detail beurteilen zu können. Dazu dienen auch die in den festgelegten Zonen vorgesehenen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die allenfalls notwendigen Bewilligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von über 200 Kilowatt und gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Anlagen außerhalb des Ortsbereiches sowie die allenfalls notwendigen Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000.*

Einwendung: Laut UVP-Gesetz ist eine Widmung als „Grünland-Windkraftanlagen“ innerhalb der ausgewiesenen Zonen nicht zwingend erforderlich. Damit entfällt das Prüfverfahren im Rahmen der Widmung. Was bleibt ist (außerhalb von Natura 2000 Gebieten) das Prüfverfahren nach §7 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, wonach ein Vorhaben nur dann nicht bewilligt werden kann, wenn:

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Diese Prüfung erfolgt erst nach Vorliegen eines vollständig ausgearbeiteten Projektes. Es ist davon auszugehen, dass diese Prüfung nicht ausreichen wird, um den Ansprüchen der im Gebiet vorkommenden und von der Umsetzung des Projektes betroffenen gefährdeten Arten ausreichend Rechnung zu tragen.

Damit kann – entgegen den Anmerkungen in den Erläuterungen - nicht davon ausgegangen werden, dass die real von der Errichtung betroffenen Schutzgüter auch berücksichtigt werden.

Auch die UVP-Verfahren können das in vielfacher Hinsicht nicht leisten, wie sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat. Die Abhandlung von Windkraftanlagen nach dem UVP-Gesetz ist nur für Anlagen

... mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW erforderlich. Da fallen bereits etliche geplante Anlagen (z.B. am Predigstuhl) nicht unter diese Regelung. Dort wo ein UVP-Verfahren erforderlich ist, wird es nach dem vereinfachten Verfahren abgehandelt. Damit sind keine Gutachten von unabhängigen Sachverständigen erforderlich, da die Behörde keine solche für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragen muss. Entschieden wird ausschließlich ausgehend von der vom Betreiber (der natürlich ein großes Interesse daran hat, dass das UVP-Verfahren positiv für das Projekt ausfällt) vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls eingegangenen Stellungnahmen. Weiters haben Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren keine Parteienstellung, sondern nur die Möglichkeit auf Akteneinsicht. Auch die Einspruchsmöglichkeit der anerkannten NGOs führt in der Praxis zu keinen wesentlichen Änderungen eines Projektes, insbesondere nicht zu seiner Verhinderung.

3 Einwendungen zu einzelnen § 19 Zonen

Die hier dargelegten Einwendungen zu einzelnen §19 Zonen beruhen auf konkretem Wissen zu diesen Standorten, eine umfassende Beurteilung aller §19 Zonen ist nicht möglich.

3.1 Allgemeine Anmerkung

Im Dokument „Datenblätter zu den Windkraftzonen gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ist im allgemeinen Teil zu lesen. *Die Informationen in den Datenblättern beziehen sich auf die SUP-Schutzgüter und geben einen Überblick über mögliche Prüferfordernisse, die im Falle der Widmung von „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) auf Gemeindeebene zu beachten sind. Eine Detailuntersuchung ist im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene bzw. in weiterer Folge im Rahmen der materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene durchzuführen.*

Einwand: Wie kann dem rechtlich nachgekommen werden, wenn laut UVP-Gesetz innerhalb der Zonen eine Widmung als GWKA nicht erforderlich ist? Damit entfällt die hier angeführte Prüfung! Wie kann sichergestellt werden, dass die Schutzgüter, aufgrund der die Eignungszonen definiert wurden, ausreichend berücksichtigt werden? Im Rahmen der materienrechtlichen Bewilligungsverfahren (NÖ Naturschutzgesetz) ist das Projekt schon vollinhaltlich ausgearbeitet. Hier für das Projekt weitreichende Entscheidungen zu treffen (wie eine Untersagung aufgrund des Vorkommens eines Schutzgutes) ist auch für den Projektwerber nicht zumutbar.

3.1.1 BirdLife-Vorbehaltszonen, Freihaltezonen, Ausschlusszonen1

In mehrere Zonen wird angemerkt, dass sie innerhalb einer „Birdlife-Ausschlusszone“ liegen. Aufgrund des oben genannten Faktums fordern wir ...

Forderung: Alle Zonen bzw. Flächen, die in einer „Birdlife-Ausschlusszone“ liegen bzw. an eine solche unmittelbar angrenzen, müssen gestrichen werden (IN01, IN04, IN05, IN12, IN13, IN14, IN15, IN16, WA13, WA107, WE12, WE13, WE14, WE15, WE28, WE29, WE31, WE106, WE121)

Anmerkung: Es ist schon sehr eigenartig, wenn eine Studie in Auftrag gegeben wird, die dann letztendlich kaum berücksichtigt wird.

3.1.2 Schutzgut „Landschaft“: Multifunktionaler Landschaftsraum

Das Dokument "Multifunktionale Landschaftsräume basierend auf der Regionalen Leitplanung NÖ, Vorentwurf zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen Stand Herbst 2023). liegt nicht vor, sodass

methodisch nicht beurteilt werden kann, inwiefern dieses Kriterium den Anforderungen als Kriterium zur Beurteilung des Eingriffes in die Landschaft gerecht wird.

In der Einleitung zu den Datenblättern wird angemerkt: Sofern eine Zone innerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes liegt, ist eine *Prüfung Erhaltenswürdigkeit im Hinblick auf die Schutzziele gemäß RegROP* erforderlich. Diese Schutzziele sind nicht bekannt. Das Schutzgut Landschaft ist ein wichtiges Element im Naturschutzgesetz. Eine Prüfung hat jedenfalls in den UVP-Verfahren (sofern sie durchgeführt werden) als auch in den materienrechtlichen Verfahren zu erfolgen, analog dem Schutzgut „Vogelfauna“. Und auch hier gilt dasselbe wie bereits bei der Vogelfauna angemerkt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und eine materienrechtliche Prüfung nach §7 NÖ Naturschutzgesetz erst viel zu spät im Verlauf der Planung erfolgt.

Anmerkung: So wie bei den Ausschlusszonen für Birdlife, befinden sich mehrere Zonen auch in den im Rahmen des RegROP definierten Räumen, bzw. sind diese aufgrund ihrer Nähe betroffen: IN01, IN04, IN05, IN06, IN07, IN08, IN09, IN12, IN13, IN14, IN15, MO05, MO06, WA05, WA08, WA13, WA15, WE01, WE05, WE06, WE09, WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16, WE17, WE18, WE21, WE22, WE23, WE29, WE112, WE114, WE121. Die Menge an Zonen, in denen „multifunktionale Landschaftsräume“ betroffen sind, ist erstaunlich. Daher muss die Frage gestellt werden, inwiefern das Schutzgut „Landschaft“ bei der Ausweisung der Zonen tatsächlich eine Rolle gespielt hat.

Forderung: Sicherstellung eines rechtlich erforderlichen, bereits frühzeitig im Planungsverfahren ansetzenden Ablaufes zur Prüfung auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

3.2 Forderungen zu den einzelnen Zonen

Vorbemerkung: Die Einschätzungen und Festlegungen beruhen auf Daten und Expertenwissen von langjährig aktiven Waldviertler Ornithologen (v.a. L. Sachslehner, Richard Katzinger, Benjamin Watzl, Alois Schmalzer, Josef Trauttmansdorff & Bernhard Zens).

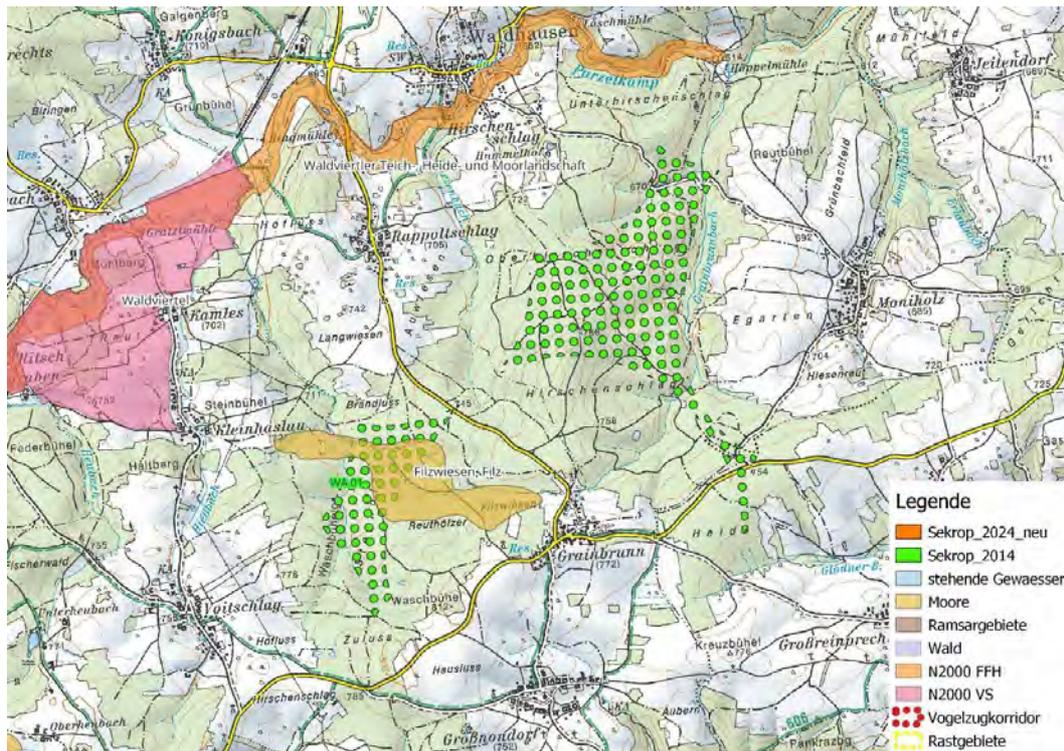
Das Waldviertel hat eine überregionale europäische Bedeutung für die Vogelwelt. Darunter sind viele sehr windkraftsensible Vogelarten (siehe BirdLife-Untersuchung zur Zonierung). Insbesondere das Nördliche Waldviertel beheimatet nach aktueller Datenlage:

- **50% des nationalen Seeadler-Bestandes**
- **84% des nationalen Wiesenweihen-Brutbestandes**
- **100% des nationalen Kornweihen-Brutbestandes**

Damit zählt das Nördliche Waldviertel zu den **national bedeutendsten Verbreitungsgebieten von Seeadler, Wiesen- und Kornweihe**. Das Vorkommen des Rotmilans kann als regional bedeutend eingestuft werden. Im Falle der Kornweihe kommt dieser Region überhaupt die wesentlichste Rolle zur Erhaltung dieser Art in ganz **Zentraleuropa** zu!

Niederösterreich trägt damit betreffend das Waldviertel eine besonders hohe Verantwortung im Natur- und Artenschutz. Dementsprechend kritisch ist daher eine Windparkzonierung in dieser Region zu sehen. Eine solche Zonierung muss der Verantwortung im Natur- und Artenschutz in jeder Hinsicht gerecht werden.

3.2.1 WA01 – Sallingberg



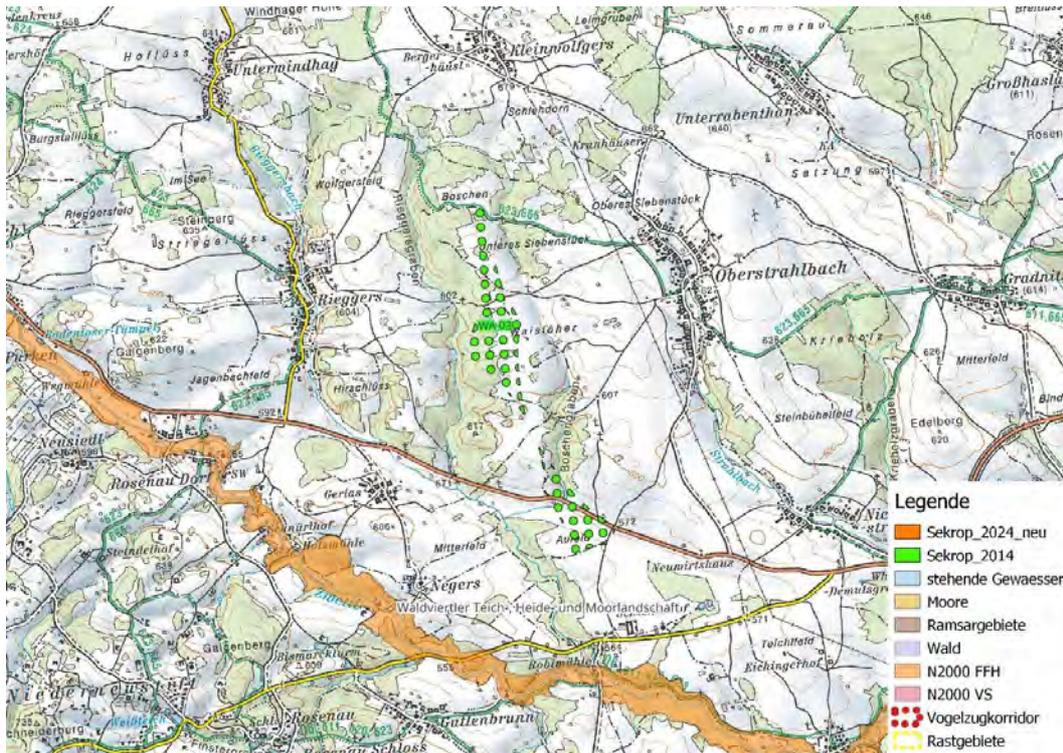
Vogelfauna: Die Zone liegt im Schwarzstorch-Dichtezentrum Krem- und Kamptal bzw. in der Freihaltezone (FZ-3) lt. Birdlife und soll zum Schutz der Schwarzstorch-Population des Vogelschutzgebietes Kamp- und Kremstal sowie angrenzenden Revieren dienen.

Lebensraum Moor/Torf: Sehr kritisch wird die Überlagerung des südlichen Teiles der Zone mit dem Moor „Filzwiesen-Filz“ gesehen (Quelle: historischer Moorkataster). Die Errichtung von Windkraftanlagen auf Torfböden ist keinesfalls umweltverträglich und jedenfalls entgegen der Intention, dass erneuerbare Energien ein Beitrag zum Klimaschutz sind. Die Verdichtung des Bodens führt zum Freisetzen von Kohlenstoff. Auch wenn nur ein Teil des Moores/Torfbodens sich mit der Zone überlagert, kann durch den Bau eines Windparks mit zugehöriger Infrastruktur von negativen Folgen für den Torfkörper ausgegangen werden.

Forderung: In Anbetracht der Überlagerung der Zone mit dem Schwarzstorch-Dichtezentrum Krem- und Kamptal bzw. der Freihaltezone (FZ-3) lt. Birdlife wird eine **Streichung der gesamten Zone** gefordert.

In Anbetracht der Überlagerung der Zone mit dem Moor „Filzwiesen-Filz“ wird eine **Streichung des südlichen Teils der Zone** gefordert.

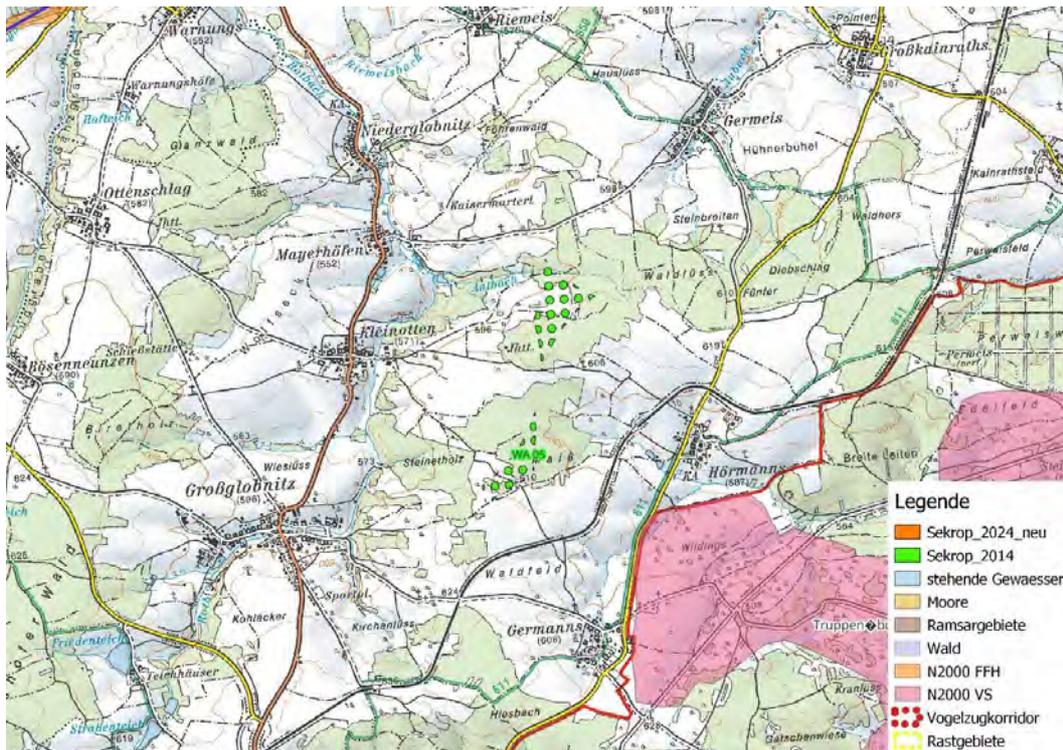
3.2.2 WA03 – W Oberstrahlbach – Zwertl



Vogelfauna: Im Bereich der Zone existieren langjährige Beobachtungen von Schwarzstörchen, im März 2024 konnte zuletzt ein Schwarzstorch in die Zone einfliegend beobachtet werden – ein Horst innerhalb der 3km-Pufferzone (nach Birdlife-Vorgabe) ist sehr wahrscheinlich.

Forderung: In Anbetracht der negativen Auswirkungen auf den Schwarzstorch wird eine **Streichung der Zone** gefordert.

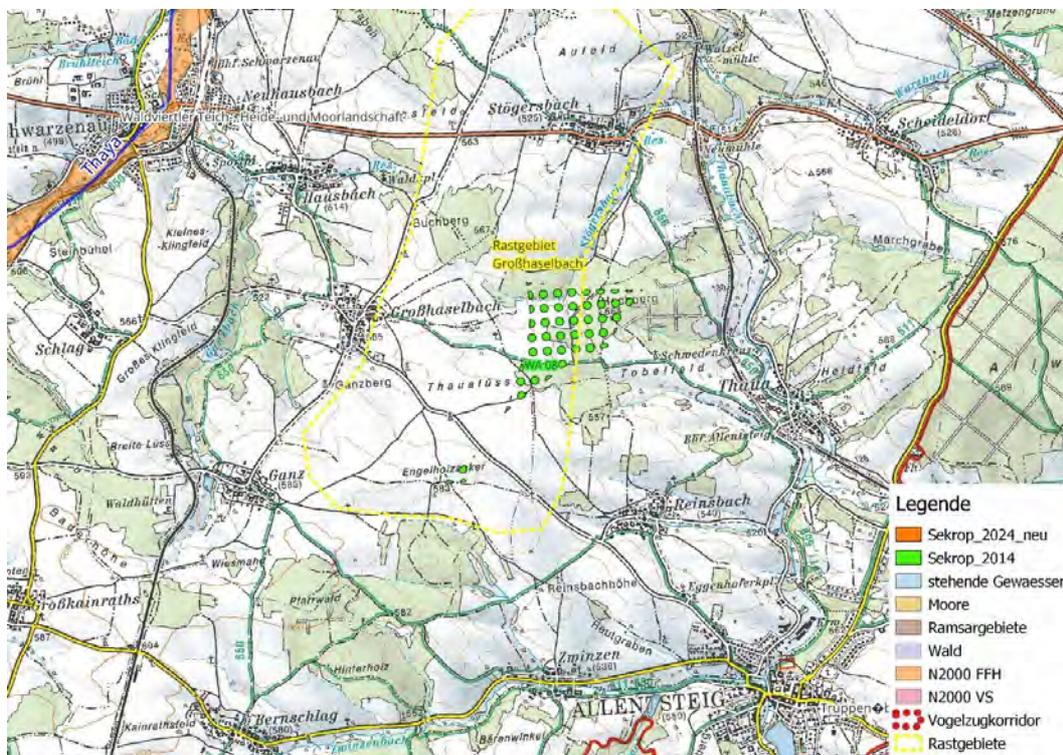
3.2.3 WA05 - Hörmanns-Kleinotten – Zwertl



Vogelfauna: Die Zone WA05 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum **N2000 Gebiet TÜPL-Allentsteig**. Der TÜPL stellt einen der wichtigsten Rast- und Schlafplätze des Seeadlers in Österreich dar – **16 Ind.** im November 2023. Es werden regelmäßig Überflüge von Seeadlern der Zone beobachtet zudem befindet sich ein Paar in der Ansiedlungsphase. Eine Beeinträchtigung der Seeadler-Vorkommen im TÜPL wird als sehr wahrscheinlich angesehen. Weiters kommt es zu **Überflügen** des im Westbereich im TÜPL-Allentsteig ansässigen **Kranich-Brutpaares**. Bei dem Brutpaar handelt es sich um das zweite Vorkommen im TÜPL-Allentsteig und um das **dritte in Österreich**. Eine Beeinträchtigung des Kranich-Vorkommens im TÜPL wird als sehr wahrscheinlich angesehen. In Anbetracht der Seltenheit (3 BP in Ö – Stand April 2024) ist jede Beeinträchtigung als äußerst kritisch einzustufen.

Forderung: In Anbetracht der genannten Beeinträchtigungen der ornithologischen Schutzgüter ist von einer Entwertung des N2000-Gebietes TÜPL-Allentsteig auszugehen – es wird eine **Streichung** der Zone gefordert.

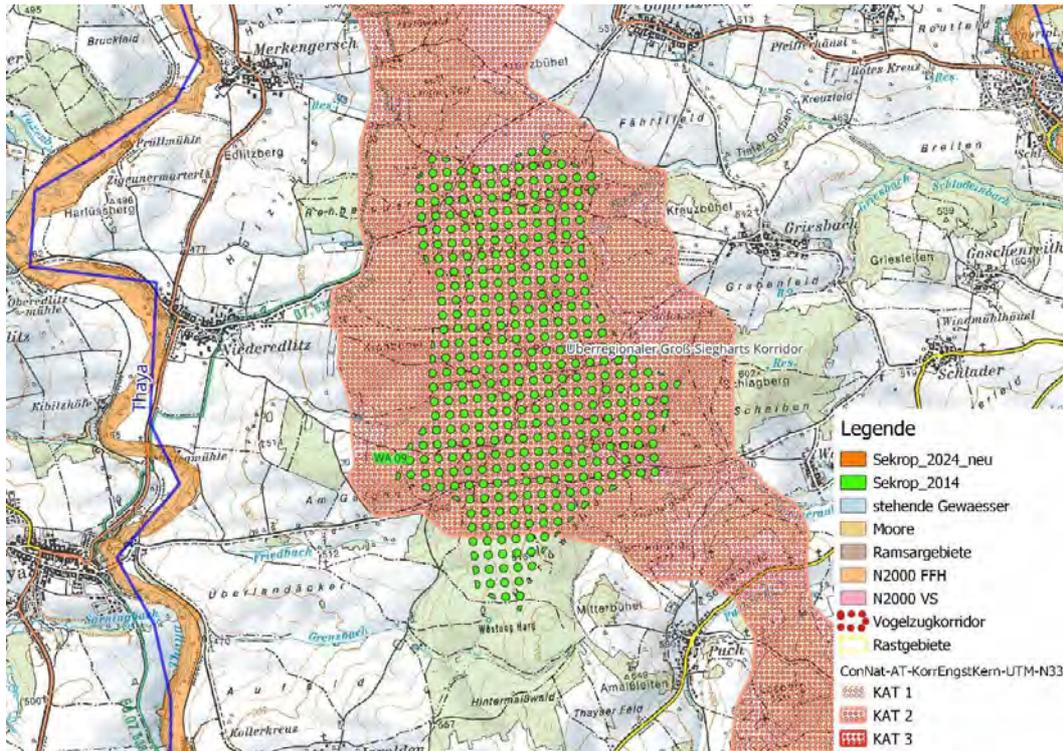
3.2.4 WA08 - Großhaselbach-Thaua



Vogelfauna: Die Zone WA08 grenzt im Osten wie auch im Süden an das **N2000-Gebiet TÜPL-Allentsteig** an zudem findet eine **Überlagerung mit dem Rastgebiet Großhaselbach** statt. Neben vielen Hunderten **Kiebitzen** nutzen auch bis zu 100 Individuen große Trupps (ca. 100 Ind. am 10.03.2023) an **Goldregenpfeifern** das Gebiet als Raststätte. Zur Zugzeit ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko für Kiebitze und Goldregenpfeifern auszugehen. Das Waldgebiet wird intensiv von den **Seeadlern** des Reviers „Allwang-Hochberg-Sieghartsberg“ befliegen. Eine Beeinträchtigung des genannten Seeadler-Vorkommens kann als sehr wahrscheinlich angesehen werden.

Forderung: Im Hinblick auf die gehäuften Überflüge des Seeadlers wird eine **Streichung** der Zone gefordert.

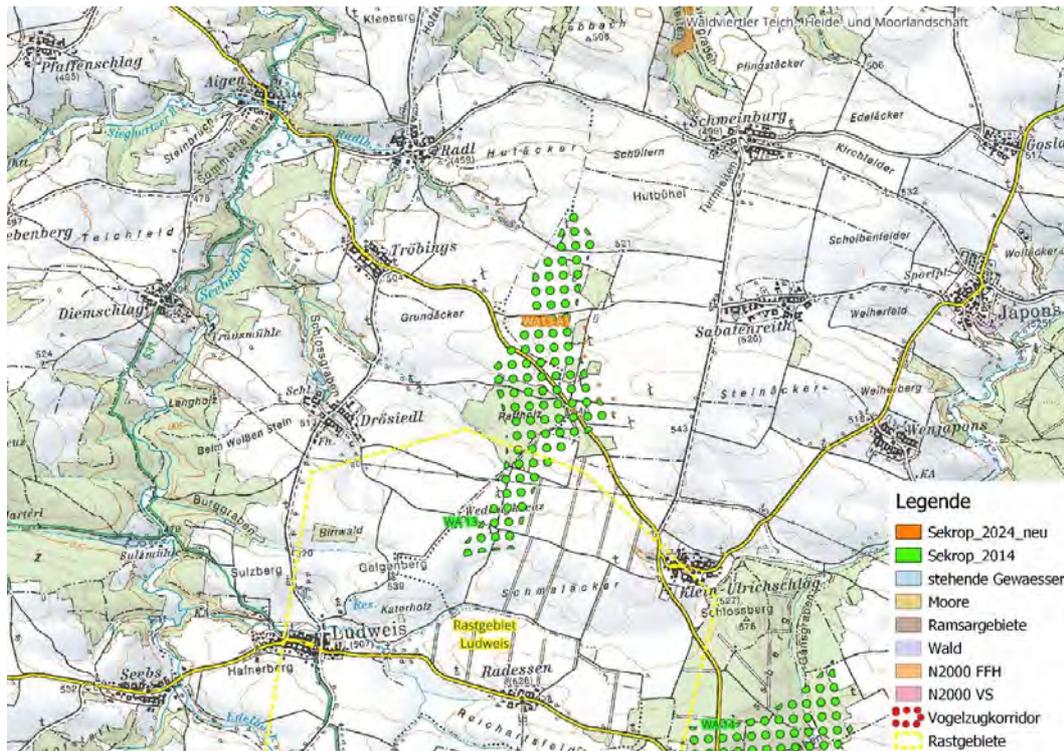
3.2.5 WA09 - Hardwald (Thaya-Karlstein)



Vogelfauna: Die Zone WA09 überlagert sich fast zur Gänze mit dem überregionalen Groß Siegharts Korridor. Im Bereich der Zone sind mehrere Rotmilan- und Wiesenweihen-Vorkommen bekannt zudem befindet sich in weniger als 3km Entfernung vom Ostrand der Zone ein langjähriges Schwarzstorch-Vorkommen. Weiters nutzt ein adultes Seeadler-Paar das Gebiet des Hardwaldes regelmäßig. Die genannten Vogelarten über- und befliegen die Zone WA09 regelmäßig, insbesondere Seeadler und Schwarzstorch. Im Falle Letzterem liegt die Zone genau zwischen Horst- und Nahrungsflächen.

Forderung: Die Zone WA09 birgt ein großes Kollisionsrisiko für die Arten Rotmilan, Wiesenweihe, Seeadler und Schwarzstorch, vor diesem Hintergrund wird eine **Streichung** der Zone gefordert

3.2.6 WA13 - Japons-Ludeis-Irnfritz

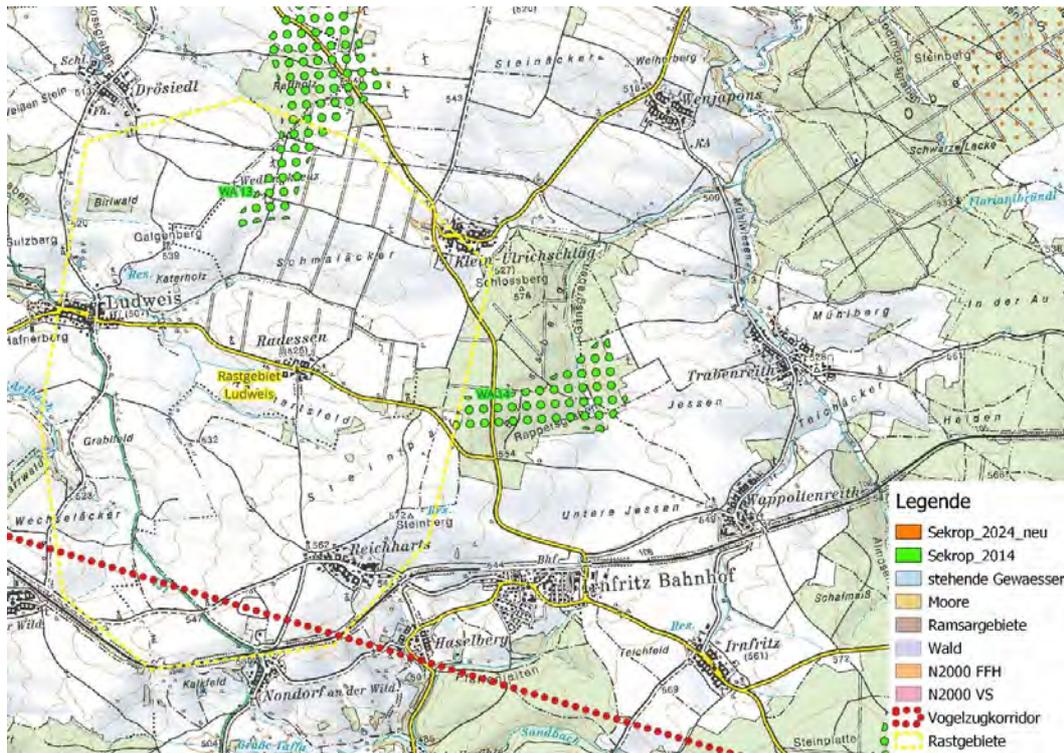


Vogelfauna: Die Zone WA13 liegt inmitten des **national bedeutenden Wiesen- und Kornweihen-Vorkommens** zudem **ragt der südliche Teil der Zone in das Rastgebiet Ludweis**. Innerhalb des nördlichen Teils der Zone befinden sich aktuell 4 Windkraftanlagen in einer Nord-Süd-Aufstellung. Die Zone wird intensiv von **Wiesenweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler** zur Nahrungssuche aufgesucht, des Weiteren kommt es speziell am Süd- und Ostrand der Zone zu **Überflügen von durchziehenden Kiebitzen und Goldregenpfeifern**. Die aktuelle Situation von 4 von Nord nach Süd verlaufend aufgestellten Windkraftanlagen ermöglicht eine annähernd konfliktfreie Passage von durchziehenden Vögeln (Hauptzugrichtung NE), sowie ebenfalls eine annähernd konfliktfreie Nutzung der Flächen östlich und westlich der Windkraftanlagen zur Nahrungssuche.

Ein weiterer flächenhafter Ausbau von Windkraftanlagen durch Ausnutzung der gesamten Zone führt insbesondere im Hinblick auf nahrungssuchende Großvögel (Wiesenweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler) zu einem erhöhtem bzw. erheblichen Kollisionsrisiko und kann zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des nationalen Wiesen- und Kornweihen-Brutbestandes führen.

Forderung: In Anbetracht der bestehenden Windkraftanlagen und der intensiven Nutzung der Flächen **östlich und westlich der Anlagen wird eine Beschneidung der bebauten Zone auf einen Nord-Süd-Korridor sowie eine Streichung des südlichen Teils** (Überschneidung mit Rastgebiet) gefordert.

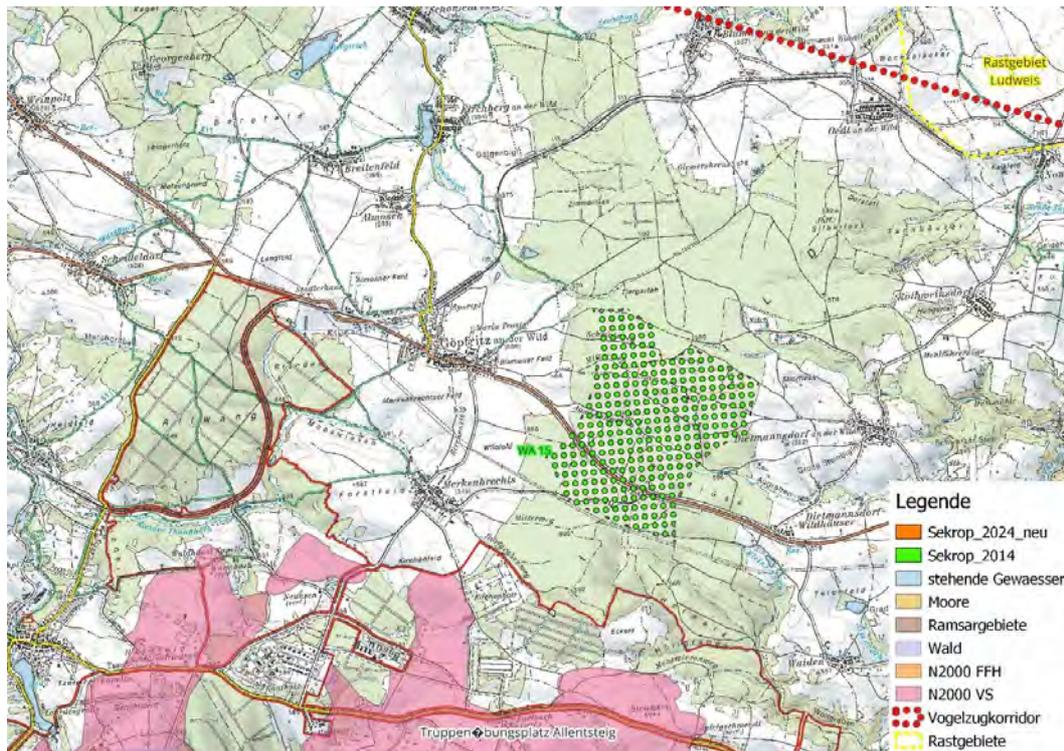
3.2.7 WA14 - Klein-Ulrichschlag



Vogelfauna: Die Zone WA14 liegt inmitten des national bedeutenden Wiesen- und Kornweihen-Brutvorkommens; zudem grenzt die Zone im Westen an das Rastgebiet Ludweis. In der Zone selbst bzw. im Waldgebiet südlich von Klein-Ulrichschlag konnten bereits mehrere Bruten der Kornweihe festgestellt werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Waldgebietes kommt es zu gehäuften Überflügen in den Randbereichen bzw. auch quer über das Waldgebiet durch **Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Seeadler** und **Weißstorch**.

Forderung: In Anbetracht der mehrfach nachgewiesenen Bruten von Kornweihen im Waldgebiet bzw. direkt in der Zone und den gehäuften Überflügen von Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Seeadler wird eine **Streichung** der Zone gefordert.

3.2.8 WA15 – Wild



Die Zone liegt in einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Gebiet. Die Wild ist eine weitgehend unbeeinflusste Hochfläche im Waldviertel, ein Großwaldgebiet, das durch seine Vielzahl auf sehr kleinem Raum eng miteinander verwobenen Biotopen charakterisiert ist. Durch die langandauernde Vernässung finden sich dort Feuchtwiesen, Moore, Erlenbruchwälder, Anmoore und Streuwiesen. Einige dieser Lebensräume gelten laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet bis gefährdet. (Erlenbruchwald: stark gefährdet, alle Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standort (darunter Pfeifengraswiesen): stark gefährdet, usw.). Weiters finden sich in der Wild wertvolle Sukzessionswälder, darunter besonderen Birkenwälder, die für das Haselhuhn essentiell sind.

Die Wild ist ein wichtiger **Wildtier-Korridor**, sie liegt genau auf einer Migrationsachse von Großwildarten (Fernwechsel/Migrationsachse nach DI Barbl).

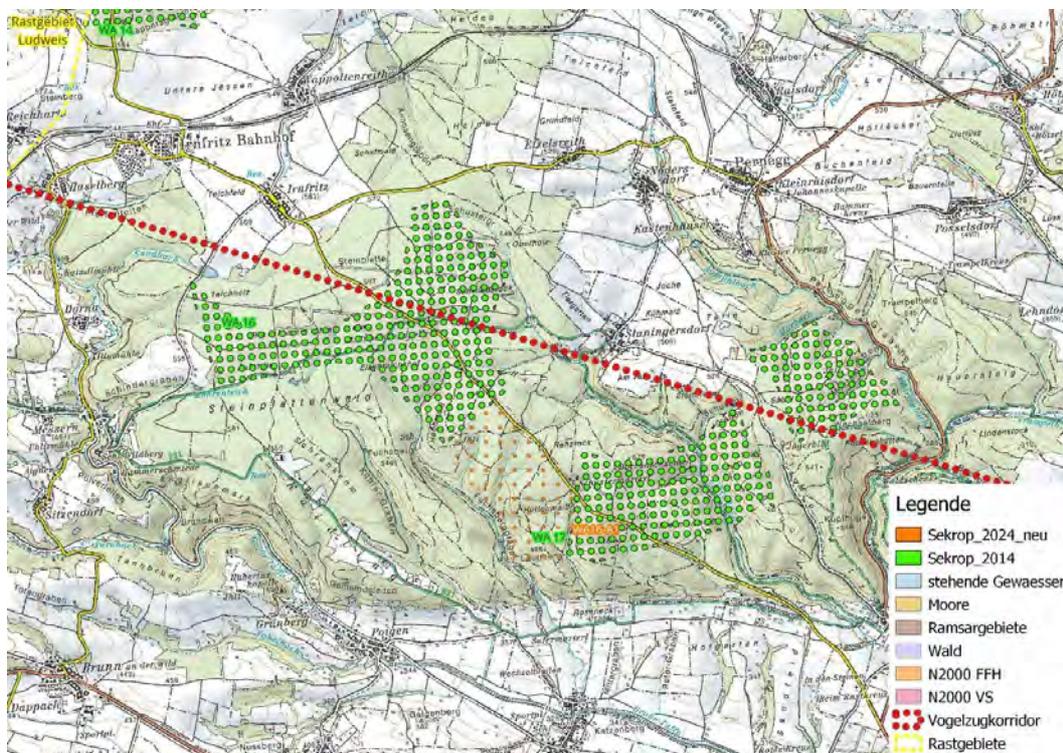
Eingriffe bei der Errichtung von Windkraftanlagen: Das Gebiet der Wild ist vom Wasser geprägt. Für die Errichtung und den Betrieb von WKAs ist der Bau bzw. Ausbau von Wegen notwendig sowie von Nebengebäuden usw. Wie das in einem durch Vernässung gekennzeichneten Boden gehen soll ohne folgenschwer Eingriffe in das Grundwasserregime, von dem die besonderen Biotope der Wild abhängen ist für uns unverständlich. Die Errichtung von WKAs wäre ohne massive Eingriffe in die Lebensräume von gefährdeten Arten aus unserer nach dem NÖ Naturschutzgesetz nicht bewilligungsfähig.

Vogelfauna: Die Zone WA15 „Die Wild“ grenzt direkt an das N2000 - Gebiet TÜPL-Allentsteig an, zudem überlagert sich die Zone zu 100% mit dem internationalen Wildtierkorridor „Waldviertel-Mostviertel-Korridor“ – eine ausgewiesene Engstelle AT28 – Weidlüss – beeinflusst bereits die Durchgängigkeit des genannten Korridors. Das Waldgebiet „Die Wild“ stellt einen erheblichen Anteil des zentraleuropäisch bedeutendsten Brutvorkommens der Kornweihe und ist insbesondere durch die Qualität des Lebensraumes (viele extensive Wiesen) von zentraler Bedeutung zum Erhalt dieser Art. Die Wild wird regelmäßig von den Vogelarten **Wiesenweihe, Kornweihe, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Kaiseradler** überflogen, insbesondere See- und Kaiseradler fliegen bei Ein- und Ausflügen zu Schlafplätzen im zentralen Bereich des TÜPL-Allentsteig über „Die Wild“. Die Zone WA15 wird auch intensiv

von einem adulten Seeadler-Paar sowie einem Schwarzstorch-Paar befliegen – Brutvorkommen im Bereich „Die Wild“ gelten als sehr wahrscheinlich, zudem werden Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan im Bereich der Zone vermutet.

Forderung: In Anbetracht der nahezu flächigen Beeinträchtigung des internationalen Wildkorridors „Waldviertel-Mostviertel“ und der bereits ausgewiesenen Beeinträchtigung durch die Engstelle AT28 (Weidlüss) wird aus Sicht der Durchgängigkeit des Waldgebietes „Die Wild“ bzw. zur Erhaltung der Korridorfunktion eine Streichung der Zone WA15 gefordert. In Anbetracht der nachgewiesenen Brutvorkommen von Wiesenweihe und Kornweihe, der wahrscheinlichen Brutvorkommen von Seeadler und Schwarzstorch sowie der möglichen bzw. wahrscheinlichen Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan im direkten oder angrenzenden Bereich der Zone wird eine **gänzliche Streichung der Zone WA15** gefordert.

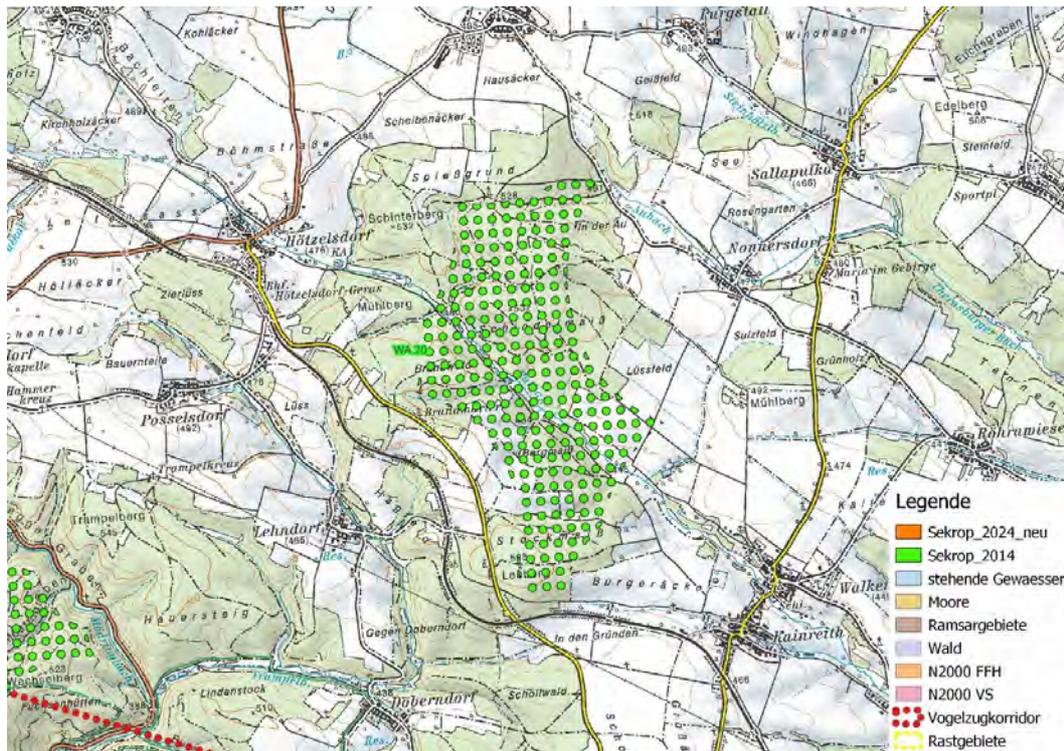
3.2.9 WA16, WA16-A1 & WA17 (Raum Irrnitz-Horn-Pernegg)



Vogelfauna und Wildtierkorridor: Die Zonen WA16, WA16-A1 sowie WA17 überlagern sich zur Gänze mit dem internationalen Wildtierkorridor „Waldviertel-Mostviertel-Korridor“. Der Nordteil der Zone (Steinplattenwald) umfasst wesentliche Anteile des Kornweihen-Vorkommen im Waldviertel, das von zentraleuropäischer Bedeutung ist. In Anbetracht der nur teilweisen Abdeckung des Waldgebietes mit den Zonen WA16, WA16-A1 sowie WA17 ist auch bei einer flächenhaften Bebauung der Zonen mit Windkraftanlagen von einer intakten Durchgängigkeit des Gebietes auszugehen.

Forderung: In Anbetracht der Überlagerung des nördlichen Teils der Zone mit dem langjährigen Kornweihenvorkommen im Bereich des Steinplattenwaldes wird eine **Streichung der genannten Überlagerungsfläche im Norden** gefordert.

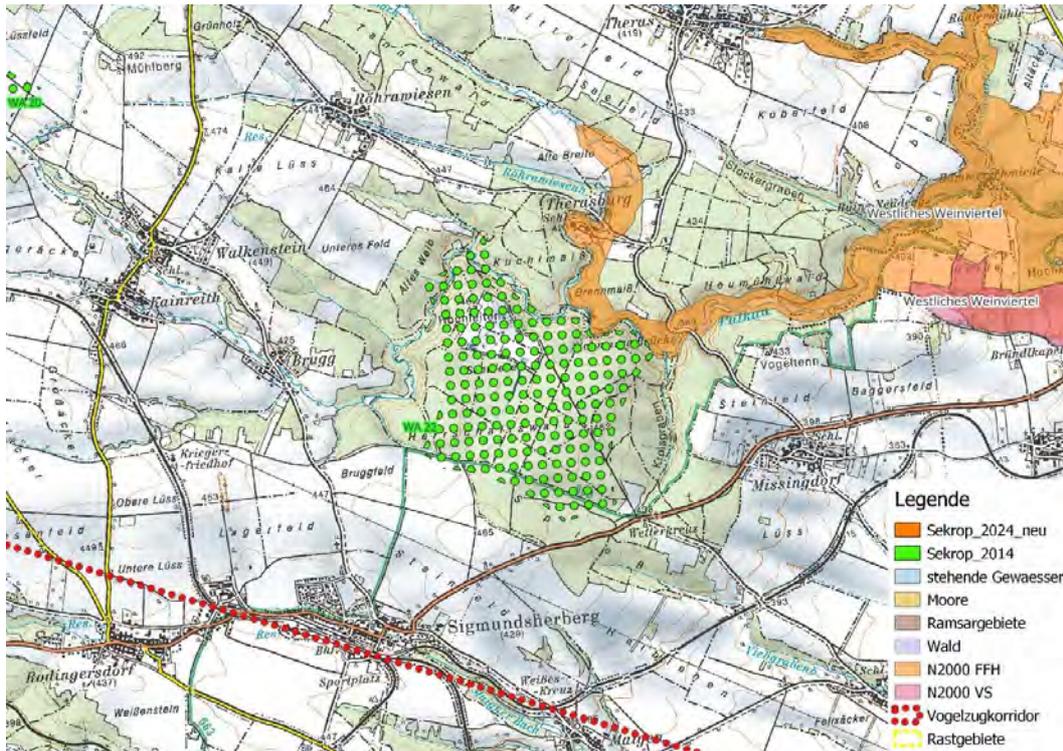
3.2.10 WA20 - Sigmundsherberg-Geras



Vogelfauna und Wildtier-Korridor: Die Zone WA20 überlagert sich zur Gänze mit dem internationalen Wildtierkorridor „Waldviertel-Mostviertel-Korridor“. Der Nordteil der Zone umfasst Kornweihen-Brutvorkommen und ist von entsprechender Bedeutung für das Fortbestehen der zentraleuropäischen Kornweihen-Brutpopulation. Auch der Seadler tritt hier regelmäßig auf, eine aktuelle Brutansiedlung ist derzeit nicht auszuschließen.

Forderung: In Anbetracht der Überlagerung des nördlichen Teils der Zone mit dem **Kornweihen-Brutvorkommen** wird zumindest eine **Streichung der genannten Überlagerungsfläche** gefordert.

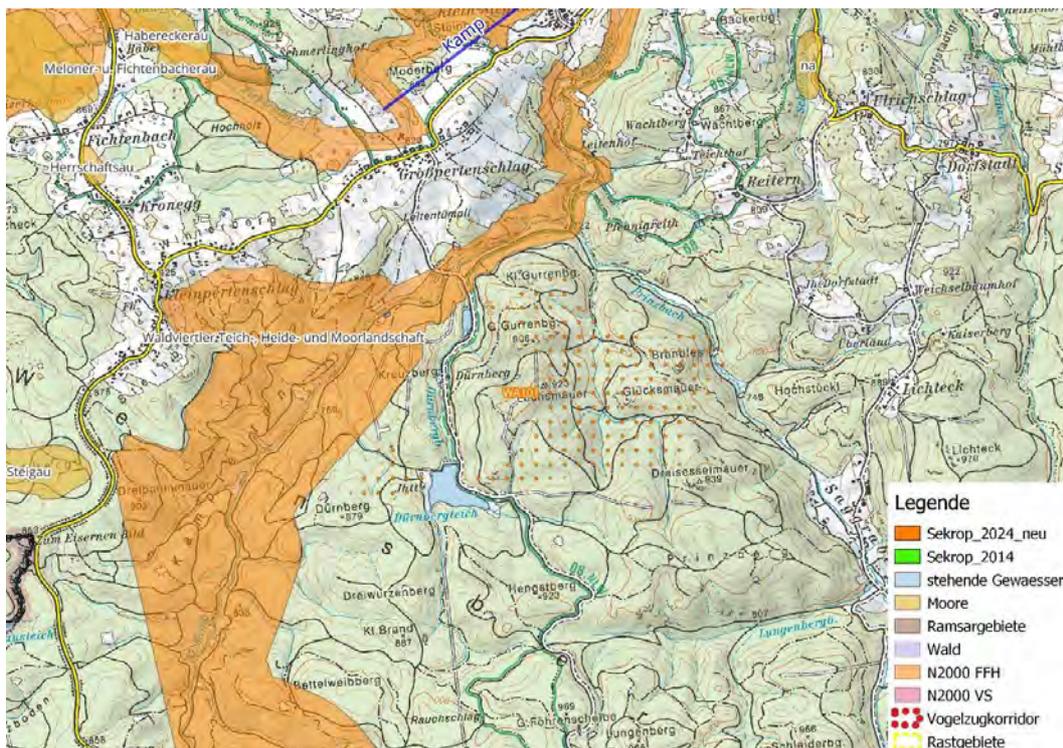
3.2.11 WA22 - Klein-Meiseldorf



Vogelfauna: Der **Schwarzstorch** tritt hier regelmäßig auf (bekannte Horste sowie Nahrungsgebiete im See und entlang der Pulkau), auch wenn der bereits eingetretene Klimawandel die Bedingungen tendenziell verschlechtert hat. **Kornweihen**-Brutzeitbeobachtungen (inklusive Balz) aus zwei Saisonen sind bekannt geworden. Auch der **Rotmilan** hat bereits in der Nähe gebrütet. Entlang des Pulkautales befindet sich auch eine **wichtige (produktive) Uhu-Population**.

Forderung: Diese Zone ist daher sehr umstritten und maximal als sehr kritische Vorbehaltszone zu sehen.

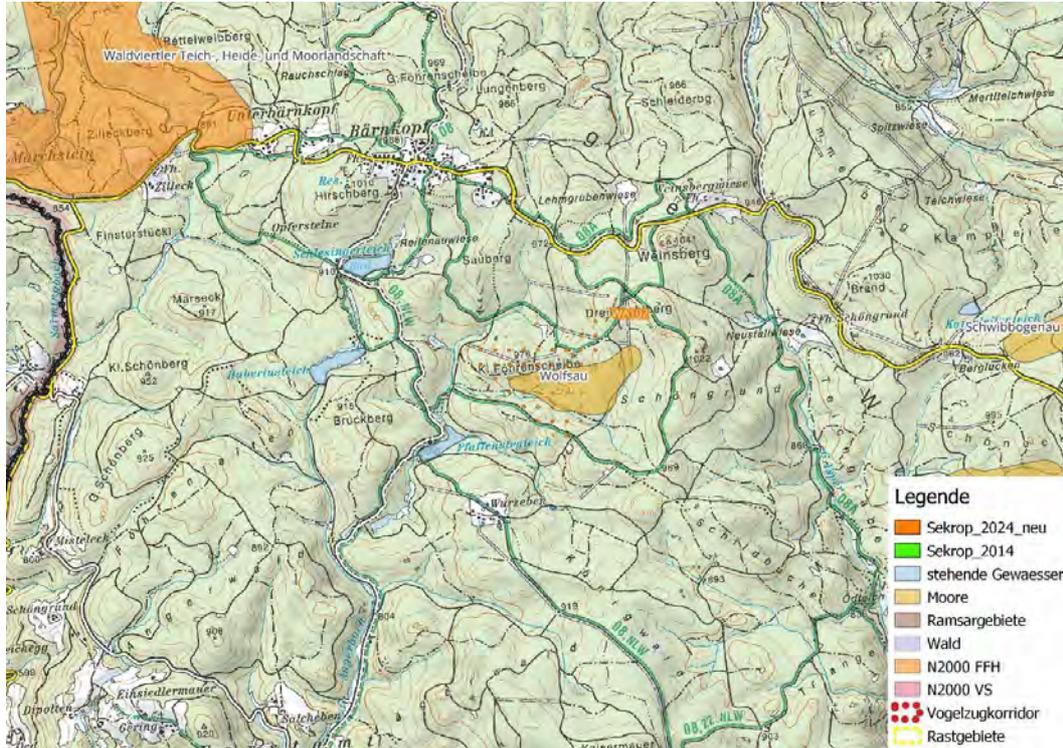
3.2.12 WA101 - Bärnkopf Nord



Vogelfauna und Wildtier-Korridor: Die Zone WA101 befindet sich im **Schwarzstorch-Dichtezentrum Frei- und Weinsbergerwald** und **überschneidet sich zu 100% mit dem internationalen Wildkorridor „Waldviertel-Mostviertel“**, zudem liegt die Zone im **Reproduktionsgebiet von Luchs und Wolf**.

Forderung: In Anbetracht der zu erwartenden Auswirkungen auf die Arten **Schwarzstorch, Luchs und Wolf** wird eine **Streichung** der Zone gefordert.

3.2.13 WA102 - Bärnkopf Süd

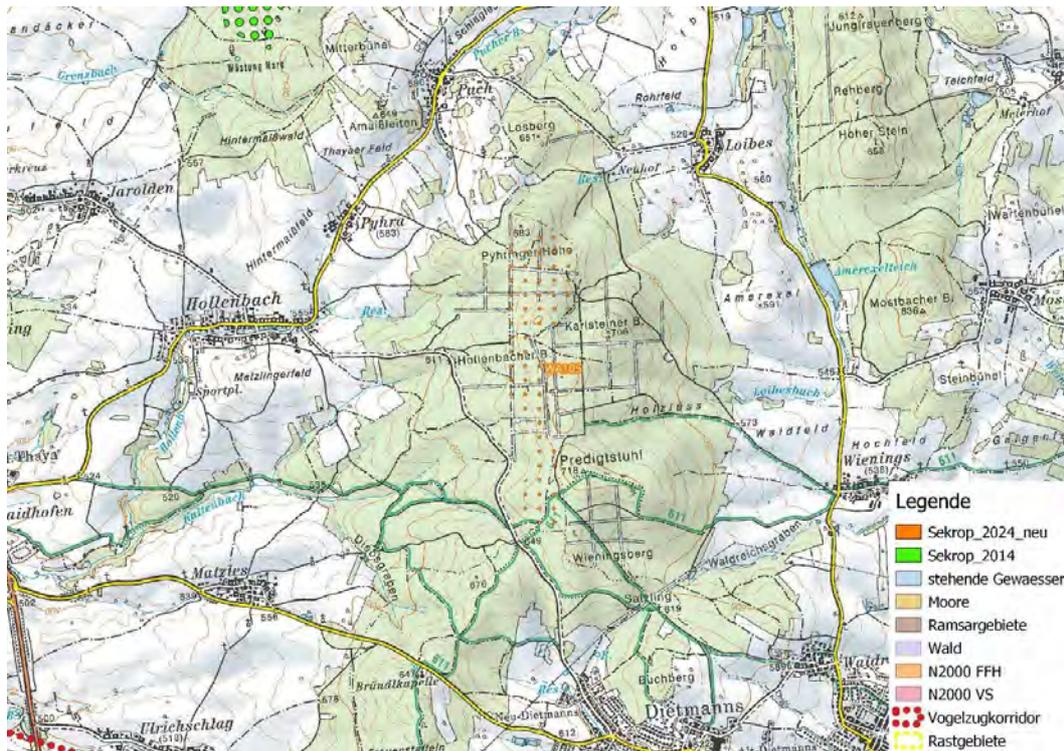


Vogelfauna: Die Zone WA102 befindet sich im Schwarzstorch-Dichtezentrum Frei- und Weinsbergerwald und überschneidet sich zu 100% mit dem internationalen Wildkorridor „Waldviertel-Mostviertel“, zudem liegt die Zone im Reproduktionsgebiet von Luchs und Wolf.

Torfboden: Sehr kritisch wird die **Überlagerung des südlichen Teiles der Zone mit der „Wolfsau“** gesehen. Bei der Wolfsau handelt es sich um einen torfmoosreicher Fichtenwald mit integrierter Quellflur (Quelle Moorentwicklungskonzept Waldviertel), der laut historischen Moorkatster aus dem Jahr 1911 eine viel größere Fläche umfasste wie bisher. Daher ist davon auszugehen, dass es sich in diesem Bereich durchwegs um Torfboden handelt. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf Torfböden ist nicht umweltverträglich. Durch den Bau einer WKA wird der Boden verdichtet und damit Kohlenstoff freigesetzt. Das kann wohl eher nicht im Sinn einer Maßnahme gegen den Klimawandel, wie die Windkraft eingestuft wird) verstanden werden. Auch wenn nur ein Teil des Moores sich mit der Zone überlagert, kann durch den Bau eines Windparks mit zugehöriger Infrastruktur von negativen Folgen für den Moorkörper ausgegangen werden.

Forderung: In Anbetracht der zu Erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter **Schwarzstorch, Luchs und Wolf** sowie der **direkten Überlagerung mit dem Moor „Wolfsau“** wird eine **Streichung** der Zone gefordert.

3.2.14 WA105 - Predigtstuhl (Waidhofen/Th.)



Vogelfauna, Wildtierkorridor, Luchs: Die Zone WA105 überlagert sich zu 100% mit dem Überregionalen Wildtierkorridor Groß Siegharts und liegt im national bedeutenden Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe zudem befindet sich östlich des Planungsgebietes ein langjährig besetzter Seeadler-Brutplatz. Der Südteil der Zone wird regelmäßig von ansässigen Weißstörchen überflogen aber auch Überflüge von Seeadler und Rotmilan finden statt. Die Zone weist außerdem ein **hohes Potential als Luchs-Lebensraum** auf (aktuelle Nachweise liegen aus einem benachbarten Waldgebiet vor!)

Landschaftsschutz: Windräder in dieser Zone hätten außerdem einen für sehr große Teile der Region des nördlichen Waldviertels wirksamen **negativen Impact auf das Landschaftsbild!**

Forderung: Streichung

3.2.15 WA107 - Sass (Geras)



Vogelfauna und Wildtier-Korridor: Die Zone WA107 befindet sich zur Gänze im Regionalen Wildkorridor Geras-West. Die gesamte Zone überschneidet sich mit dem Kornweihen-Brutvorkommen von zentraleuropäischer Bedeutung. Im Bereich der geplanten Zone finden sich **Brutvorkommen von Wiesenweihe und Rotmilan, sowie ein (ehemaliger) langjährig besetzter Seeadler-Brutplatz**. Dieser Brutplatz wurde von 2013 bis 2019 jährlich bebrütet und brachte in Summe zumindest 7 Jungvögel hervor. Massive Störungen während der Bebrütungsphase 2019 und 2020 führten jedoch zur einzigen bekannten großräumigen Verlagerung eines Revierzentrums im Waldviertel.

Forderung: In Anbetracht der Überlagerung der gesamten Zone mit dem Dichtezentrum des Kornweihen-Brutvorkommens wird eine **Streichung der gesamten Zone** gefordert.

3.2.16 WA109 - Burgschleinitz-Kühnring

Vogelfauna: im Umfeld Kaiseradler sowie Korn- und Wiesenweihen-Brutplätze und Nahrungsgebiete

Forderung: Artenschutzprüfung gemäß § 18 NÖ NSchG 2000 im Rahmen der SUP im Vorfeld der Flächenwidmung von „Gwka“-Flächen.

3.2.17 IN 01 Achau

Vogelfauna: Ausschlusszone Birdlife: *Die AZ gehört zu den wichtigsten, artenreichsten Greifvogelbrutgebieten der Region. Sie beherbergt zwei Paare des Kaiseradlers sowie drei Paare des Sakerfalkens. Vom Rot- und Schwarzmilan sind je zwei Horststandorte bekannt. Nördlich Rauchenwarth liegt ein Kiebitzrastplatz, der bisher von bis zu >1.000 Individuen frequentiert wurde.*

Forderung: Streichung

3.2.18 IN 04 Ebreichsdorf

Die Zone soll Richtung Osten erweitert werden, die z.T. Ausschlusszone Birdlife (AZ 46) ist.

Vogelfauna: Vor allem für Kaiseradler und Wiesenweihe ist der Lebensraum durch die bereits errichteten Windparks schon wesentlich eingeschränkt. Weiters: Rotmilan, Rohrweihe, Sakerfalke, Schwarzmilan, Kiebitz

Forderung: keine weiteren Windräder dort! Zone auf die bereits bebaute Fläche reduzieren!

3.2.19 IN 05 Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Tattendorf, Trumau

Die bestehende Zone soll Richtung Westen erweitert werden.

Vogelfauna: Vor allem für Kaiseradler und Wiesenweihe ist der Lebensraum durch die bereits errichteten Windparks schon wesentlich eingeschränkt. Weiters: Rotmilan, Rohrweihe, Sakerfalke, Schwarzmilan, Kiebitz

Forderung: keine weiteren Windräder dort! Zone auf die bereits bebaute Fläche reduzieren

3.2.20 IN 11 Traiskirchen

Vogelfauna: Kaiseradler (ein Brutpaar) und Schwarzmilan

Forderung: Streichung der Zone (v.a. aufgrund des Kaiseradler-Horstes direkt in der Zone IN11).

3.2.21 WE 01 Wullersdorf

Anders Wie in den Datenblättern vermerkt, ist die Zone We01 bisher noch nicht teilkonsumiert. Das Genehmigungsverfahren für die erste Windkraftanlage ist derzeit in der Begutachtungsfrist.

Schutzgut Landschaft: Im Zuge der Projektantragsphase gab es mehrere Gutachten zum Landschaftsbild. Dabei ist nicht nur ein Gutachter zum Schluss gekommen, dass eine WKA in dieser Zone im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft nicht umweltverträglich ist. Dieser Standpunkt wurde auch von der Umweltschutzbehörde in einem Schreiben vom November 2022 betont. *Es liegt zweifelsfrei eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Verwirklichung des Projektes vor, welche auch nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.*

Forderung: Zone nicht umweltverträglich, Streichung

3.2.22 WE03 Hollabrunn (Burgstall)

Die §19 Zone liegt in einem landschaftlich sehr hochwertigen Gebiet. Die naturkundlich bedeutsame Anhöhe des Burgstallbergs ist ein bekannter Exkursionsort. Windräder im Nahbereich der Hügelkuppe sind ein massiver Eingriff ins Landschaftsbild dieser noch kleinstrukturierten typischen Weinviertler Kulturlandschaft. Sie hätten eine große wertmindernde Bedeutung für den Ausflugs- und Erholungswert dieser Landschaft und auf die Vogelfauna

Forderung: Streichung

3.2.23 WE09 – Gaweinstal-Mistelbach

Die im Bereich **Paasdorf-Höbersbrunn** („Kühbodenwald“ = ökologische Nische) geplante Erweiterung ist sehr problematisch.

Vogelfauna: Wespenbussard, Habicht und Uhu

3.2.24 WE112 – Sulz im Weinviertel

Es gibt Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das idyllische Weinviertler Landschaftsbild v.a. im Hinblick auf das NÖ Museumsdorf und wäre daher mit den Intentionen des NÖ Landesmuseumsdorfes nicht im Einklang.

3.2.25 WE 106 Unterstinkenbrunn

Vogelfauna: Birdlife Ausschlusszone AZ29 – Laaer Becken: *Das Laaer Becken zählt gemeinsam mit der Bernhardsthaler Ebene und ihrem Umland zu den wichtigsten Gebieten für Großgreifvögel in Niederösterreich. Die zentralen Offenlandlebensräume werden außergewöhnlich intensiv vor allem durch immature Kaiser- und Seeadler genutzt; an den Rändern der Beckenlandschaft brüten hingegen mehrere Paare (zumindest 5 Kaiseradler-Paare und vier Seeadler-Paare), deren Brutstandorte oder wichtige Nahrungsflächen in der AZ liegen. Das Becken beherbergt außerdem die einzige Teilpopulation des Sakerfalken in Österreich, die nicht überwiegend in Nisthilfen brütet (durchschnittlich vier Paare zuletzt). Gelegentlich wurden Brutvorkommen von Sumpfohreule und Wiesenweihe festgestellt. Im Westteil der AZ befindet sich ein wichtiger Rastplatz des Kiebitz – hier wurden Truppgrößen bis zu >2.000 Individuen festgestellt. Nordöstlich Laa sind vier sporadisch besetzte Brutplätze des Raubwürgers bekannt.*

Forderung: Streichung